

**Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Wendtorf
Kreis Plön**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendtorf erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung Gemeinde Wendtorf vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 07.08.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

**„§ 3
Ständige Ausschüsse
(§§ 16a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung, Angelegenheiten der Feuerwehr und des Bauhofs

b) Bau- u. Marinausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Vorbereitung Hoch- u. Tiefbauwesen und Bauvorhaben der Gemeinde.
Angelegenheiten der Marina
Die Entscheidungskompetenz für die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

c) Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Jugendpflege, Sport, Kultur, Soziales, Angelegenheiten der Kindertagesstätte Wendtorf

d) Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Tourismus

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Energiekonzepte- und versorgung, Mobilität, Naturerlebnisraum, Tourismus

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte je Ausschussmitglied eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis d auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“

2. § 8 erhält folgende Neufassung:

„§ 8 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-probstei.de/buergerservice/Satzungen/Wendtorf bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Der Inhalt der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.06.2023 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom _____, Az.: _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Wendtorf, den _____

Gemeinde Wendtorf
-Der Bürgermeister-

Joachim Bleidießel